



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 25

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

Telefon 040 - 428 81 - 0
Telefax 040 - 427 91 3310
E-Mail wbz25@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 428 81 - ###
Telefax ###
E-Mail wbz25@wandsbek.hamburg.de

GZ.: W/WBZ/02121/2022

Hamburg, den 14. März 2022

Verfahren
Bezug
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
W/WBZ/17960/2021
21.01.2022

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

519-096
6768, 7726 in der Gemarkung: Poppenbüttel

Umnutzung Shop 00.SH.005 im EG (ehem. Deutsche Bank) in Einzelhandel / Gastronomie (Weinhandel/Weinbar-Bisto)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Pflanzkübel, Poller, Bügel o.ä.) auszuschließen. Das heißt Im Schwenk-/Aufschlagbereich der Eingangstür ist auch das Aufstellen von Tischen und Stühlen nicht zulässig, dieser Bereich ist ständig frei zu halten.

Für die Außenbestuhlung bedarf es eines Antrags auf Sondernutzung nach § 19 in Verbindung mit § 25 HWG. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass der vorhandene Gehweg nicht beeinträchtigt wird.

Aufschiebende Bedingung

2. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 2.1. eine Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes vorliegt. Sie muss gesondert und rechtzeitig bei W/VS (**mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme**) beantragt werden.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage 8 - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Wandsbek
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Schloßgarten 9
22041 Hamburg

AUFLAGEN

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

3. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken, wenn die Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden und zusätzlich nachfolgende Punkte beachtet werden:
4. Der Brandschutznachweis von j-plan gmbh Stand 24.01.2022 (Vorlagen-Nr.34 /14) mit dem Brandschutzplan EG (Vorlagen-Nr. 34 /15 ist für die Ausführung maßgend und zwingend umzusetzen.
5. Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Sasel, Saseler Kamp 2, 22393 Hamburg, Telefon (040) 42851-2401, Fax 42851-2409, E-Mail WF24@feuerwehr.hamburg.de die brandschutztechnische Infrastruktur des Gebäudes den neuen örtlichen Gegebenheiten des geplanten Bauvorhabens anzupassen.
6. Die Flucht- und Rettungswegkennzeichnung ist ggf. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
7. Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.
8. Brandschutzordnung Teil A und B nach DIN 14096 ist erforderlich

Folgeeinrichtungen

9. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 9.1. Die Änderung der bestehenden Nutzung ergibt keinen Mehrbedarf an Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

HINWEISE

10. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch ein.
11. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
12. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg
Technik Bau
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

E-Mail: Baugenehmigungsverfahren@Stadtreinigung.Hamburg

AUFLAGEN

13. **Anschluß- und Benutzungspflicht:**
Es besteht weiterhin Anschluß- und Benutzungspflicht (§ 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) für das Grundstück.
14. **Abfallmengen - Gewerbe:**
Entsprechend § 5 (4) AbfBenVO ist für Benutzungseinheiten gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 ein bedarfsgerechtes Abfallbehältervolumen vorzuhalten, im Regelfall wöchentlich 120 Liter für Restmüll.
15. **Ausschluss von Abfällen - Gastronomie:**
Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) und der Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger (AbfAusschlussVO) sind Abfälle bzw. Sonderabfälle, die in der Ausschlussliste in der Anlage 1 aufgeführt sind, von der Entsorgung durch der die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ausgeschlossen.
Hier Anlage 1, Punkt 02: Abfälle aus Landwirtschaft, [...] sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln.
16. **Getrennte Erfassung von Wertstoffen (Gewerblich):**
Gemäß § 3 GewAbfV (Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017), haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, hier u.a. 1. Papier, Pappe und Karton... und 3. Kunststoffe.
17. **Größe / Ausstattung der Standplätze / Müllräume:**
Die Stadtreinigung ist mit der Weiter-/Mitnutzung der vorhandenen u.a. 4 je 1.100 Liter fassende Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüllbehälter) nur dann einverstanden, wenn der gastronomiespezifische Abfall separat erfasst und entsorgt wird (s.o.).

HINWEISE

18. Sollte sich aufgrund der Nutzungsänderung die Abfallmenge erhöhen, so ist die Anzahl und Art der Abfallbehälter der neuen Nutzung anzupassen.

Anlage 3 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

BJV Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

19. Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn das Tragen besonderer Arbeitskleidung erforderlich ist und es den Beschäftigten nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nummer 4.1 Abs. 3 Anhang der ArbStättV)
20. In dem Fall sind für Frauen und Männer getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nummer 4.1 Abs. 3 Anhang der ArbStättV) Soll der Umkleideraum für Frauen und Männer gemeinsam errichtet werden, ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.
21. In Umkleieräumen ist in Abhängigkeit der Nutzung eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei freier Lüftung (Fensterlüftung) sind die Mindestquerschnitte nach Tabelle 6 einzuhalten (weitere Informationen siehe ASR A3.6 „Lüftung“). Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Nummer 3.6 Anhang der ArbStättV i. V. m. Nummer 7 Abs.1 ASR A4.1)
22. Nutzen mehrere Beschäftigte die Umkleieräume gleichzeitig, muss für jeden Beschäftigten eine Bewegungsfläche von 0,5 m² im Raum vorhanden sein. Zusätzlich sind Verkehrswege zu berücksichtigen (weitere Informationen siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“). (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Nummer 4.1 Abs.3 Anhang der ArbStättV i. V. m. Nummer 7.3 ASR A4.1)
23. Jedem Beschäftigten muss mindestens eine Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern Umkleieräume nach § 3 Abs. 1 Anhang 4.1 Abs. 3 nicht vorhanden sind. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V. m. Nummer 3.3 Abs. 1 Anhang der ArbStättV)
24. Im Bereich der Küche ist ein rutschhemmender Bodenbelag mit der Bewertungsgruppe R10 entsprechend DGUV Regel 108-003 (bisher BGR 181) „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr“ zu verlegen. Der Fußboden muss leicht zu reinigen sein. (§ 3a Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV und Anhang 1.5 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. ASR A1.5)

Anlage 4 zum Bescheid

GASTSTÄTTENRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 81 - 2849
Fax.-Nr.: 040 - 4 27 9 05 - 010
E-Mail: Verbraucherschutzamt@wandsbek.hamburg.de

HINWEISE

25. Für einen genehmigungsfähigen Betrieb sind grundsätzlich alle einschlägigen Vorschriften des Gaststättengesetzes (GastG), der Hamburgischen Gaststättenverordnung (GastVO) sowie des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes (HmbPSchG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
26. Es ist sicherzustellen, dass die dem gemeinsamen Aufenthalt der Gäste dienenden Räume sowie Treppen und Flure, soweit das Tageslicht nicht genügt, ausreichend beleuchtet sind.
27. Im Rettungsweg liegende Türen müssen nach § 4 GastVO nach außen aufschlagen. Die Türen der Notausgänge müssen auch von Gästen schnell zu öffnen sein sowie Dekorationen, Vorhänge, Gardinen und ähnliche Ausstattungen in für den Aufenthalt von Gästen bestimmten Räumen müssen schwer entflammbar sein.
28. In Schankwirtschaften müssen folgende Abortanlagen vorhanden sein:
- | | ***** für Frauen ***** | ***** für Männer ***** | Standbecken od. Rinne | lfd. m |
|-----------------------------|---------------------------|------------------------|-----------------------|--------|
| m ² Schankfläche | Spülaborte | Spülaborte | | |
| bis 50 | Ein Spülabort | | | |
| über 50-100 | 2 | 1 | 3 | 2 |
| über 100-150 | 2 | 2 | 3 | 2,5 |
| über 150-200 | 3 | 2 | 4 | 3 |
| über 200 | Festsetzung im Einzelfall | | | |
29. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes (HmbPSchG) gilt ein Rauchverbot in Einrichtungen, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Gaststätten), einschließlich Gaststätten, die in der Betriebsart Diskothek geführt werden.
Nach § 2 Abs. 3 HmbPSchG können in Gaststätten gemäß Abs. 1 Nr. 9 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Ein vollständiger Schutz der Personen in anderen Räumen dieser Einrichtungen ist zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist, dass
*diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen ausgeschlossen wird und die Raucherräume belüftet werden,

*der Zutritt Personen unter 18 Jahren verwehrt ist,
*diese Räume kleiner sind als die übrige Gastfläche.

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die technischen Voraussetzungen an Abgeschlossenheit und Belüftung der Räume, zu regeln.

Gemäß § 2 Abs. 4 HmbPSchG sind Gaststätten gemäß Abs. 1 Nr. 9 vom Rauchverbot ausgenommen, wenn es sich um Gaststätten mit nur einem Gastraum mit einer Gastfläche von weniger als 75 m² handelt, die keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 des Gaststättengesetzes verfügen und Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist.

30. Der Ausschank von Alkohol ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes vorliegt. Sie muss gesondert bei W/VS 12 beantragt werden.

Es sind W/VS 12 - sofern noch nicht geschehen - eine aktuelle Raumzeichnung (Bauzeichnung) sowie ein Bestuhlungsplan zu überlassen.

Beginn und Einstellung des Betriebes sind unverzüglich anzuzeigen. Der beabsichtigte Wechsel in der Geschäftsinhaberschaft oder Geschäftsleitung, bauliche Veränderungen in den zugelassenen Betriebsräumen oder die Hinzunahme weiterer Betriebsräume sind erlaubnispflichtig.

Die Genehmigung umfasst nicht das Zubereiten und Verabreichen von Speisen.

Anlage 5 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Wandsbek - FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 4 28 81 – 2066, Fax.-Nr.: (040) 427905-075
E-Mail: Umweltschutzabteilung@wandsbek.hamburg.de

AUFLAGEN

Vorschriften

31. Bei der Ausführung des Betriebes sind folgende Vorschriften einzuhalten. Die Vorschriften der §§ 22 - 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und die Vorschriften der aufgrund von § 23 erlassenen Rechtsverordnungen

Allgemein

32. Der o.a. Betrieb einschl. aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gemäß § 22 BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen gefährdet, erheblich beeinträchtigt oder erheblich belästigt werden.

Lärm

33. Die Geräuscentwicklung durch den Betrieb technischer Anlagen, wie Lüfter, Klimaanlage etc. sowie durch den Zu- und Abfahrtsverkehr darf zu keiner unzulässigen Lärmbelästigung führen. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt nach TA-Lärm in der gültigen Fassung. Für die Geräuschimmissionen am Beurteilungsort und unter Berücksichtigung der Vorbelastung werden folgende Grenzwerte an den jeweiligen Immissionsorten festgelegt:
34. Bei berechtigten Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft ist durch ein schalltechnisches Gutachten von einem nach § 29b BImSchG benannten Sachverständigen (Liste kann beim Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt unter der oben genannten Adresse abgefordert werden) nachzuweisen.

Geruchsimmissionen

35. Der Betrieb ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kommt. Zur Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen wird auf die TA-Luft in der aktuellen Fassung verwiesen

HINWEISE

36. Das Bezirksamt hat nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Transparenz in HH

Anlage 6 zum Bescheid

LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 4 28 81 - 20 03
Fax.-Nr.: 040 4 28 81 - 22 86
E-Mail: Verbraucherschutzamt@wandsbek.hamburg.de

AUFLAGEN

37. Zu folgendem Sachverhalt wird eine Stellungnahme genommen:
Herstellung und Handel mit Lebensmitteln (LFGB i.V. EU-Vorschriften)
38. Gegen die Erteilung der Baugenehmigung steht unter Beachtung der Hinweise der Stellungnahme nichts entgegen.
39. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.
40. Handwaschbecken müssen genügend und an geeigneten Standorten vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben. Darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein. Soweit erforderlich, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.
41. Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.
42. Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.
43. Die Beleuchtung der Räume, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, muss angemessen, natürlich und/oder künstlich erfolgen.
44. Umkleidemöglichkeiten müssen in angemessener Weise für das Personal vorhanden sein.
45. Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren, wasserundurchlässig, sowie Wasser abstoßend und abriebfest sein. Gegebenenfalls müssen die Böden ein angemessenes Abflusssystem aufweisen.
46. Wandflächen müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren, wasserundurchlässig, sowie Wasser abstoßend und abriebfest sein und bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen.

47. Decken müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
48. Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen öffnen können, müssen sie mit Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können.
49. Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und Wasser abstoßende Oberflächen haben.
50. Flächen in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
51. Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen müssen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
52. Geeignete Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel müssen vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muss über eine angemessene Zufuhr von warmem und/oder kaltem Trinkwasser verfügen.
53. Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen so gebaut, beschaffen und instand gehalten sein, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich ist.
54. Lebensmittelabfälle, ungenießbare Nebenerzeugnisse und andere Abfälle sind in verschließbaren Behältern zu lagern. Diese Behälter müssen angemessen gebaut sein, einwandfrei instand gehalten sowie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls leicht zu desinfizieren sein. Es sind geeignete Vorkehrungen für die Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen zu treffen. Abfallsammelräume müssen so konzipiert und geführt werden, dass sie sauber und erforderlichenfalls frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden können.

Anlage 7 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

55. Alle Baumaßnahmen, die durch das private Bauvorhaben im öffentlichen Grund notwendig werden, werden durch die Wegeaufsicht-Bereich Nord - W / MR 2321, Rahlau 75, 22045 Hamburg; Tel.: 040 – 428 81-2277 (Di. und Do. von 13:30 – 15:30 Uhr) veranlasst oder durchgeführt. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Maßnahmen im öffentlichen Grund mit der eben genannten Dienststelle abzustimmen.
56. Die Beseitigung der entstandenen Schäden an der Wegefläche durch die beantragte Nutzung erfolgt im Auftrag des Managements des öffentlichen Raumes. Das Gleiche gilt für den Bau und den Rückbau einer notwendigen Baustellenzufahrt.
57. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
58. Der Beginn, die Verlängerung oder Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss erstattet werden an das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Servicezentrum – Kundenservice, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, E-Mail: wbz@wandsbek.hamburg.de. Vor Beginn der Nutzung hat der Erlaubnisinhaber sich die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
59. Vom Grundstück darf kein Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund abgeleitet werden (§ 23 HWG).
60. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Sondernutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
61. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
62. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben. Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.

HINWEISE

63. Die Durchführung dieser Maßnahmen gehen zu Lasten und Kosten des Antragstellers (§§ 18, 19 und 22 HWG).
64. Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Servicezentrum – Kundenservice, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, E-Mail: wbz@wandsbek.hamburg.de einzuholen.
65. Anträge auf Nutzungen des öffentlichen Grundes (z.B. Baustellenüberfahrt, Krangestellung, Baustelleneinrichtung etc.) bedürfen einer gesonderten Erlaubnis. Sie sind bei der vorgenannten Dienststelle rechtzeitig zu beantragen.
66. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
67. **Entsprechend § 25 (2) HWG bedarf das Aufstellen von Gegenständen auf öffentlich genutzten Privatflächen der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde, Sondernutzungserlaubnis gemäß § 19 HWG. Diese Erlaubnis ist beim Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, E-Mail: wbz@wandsbek.hamburg.de einzuholen. Die Aufstellung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis vorliegt.**

Anlage 8

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH